

**Nr. 828**

**Mitteilung**  
(zu Nr. 296)

Der Präsident  
des Niedersächsischen Landtages

Hannover, den 4. Dezember 1957

**Richtlinien und Geschäftsverteilungsplan  
für den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst**

§ 1

(Rechtsstellung der Mitglieder)

(1) Die Mitglieder des beim Niedersächsischen Landtag eingerichteten Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und insbesondere bei der Erstattung von Gutachten und Abgabe von Stellungnahmen keinen Weisungen unterworfen (Ausnahmen vgl. §§ 4 und 5 Abs. 2).

(2) Der Dienst darf sich keiner parteipolitischen Richtung verpflichtet fühlen; seine Mitglieder müssen in besonderem Maße von den Abgeordneten als ihre Vertrauenspersonen anerkannt und angesehen werden.

§ 2

(Dienstaufsicht)

Die Mitglieder des Dienstes unterstehen nur in dienstrechtlicher und organisatorischer Hinsicht der Aufsicht des Präsidenten.

§ 3

(Aufgaben des Dienstes)

Der Dienst hat die Aufgabe,

1. bei der Sammlung und Beschaffung von Material über Verfassungs- und Parlamentsrecht durch die Bibliothek und das Archiv mitzuwirken,
2. die Rechtsentwicklung in Bund und Ländern unter besonderer Berücksichtigung der Arbeit in den Parlamenten zu beobachten und rechtsvergleichend darzustellen,
3. Gutachten zu Anträgen, Anfragen und sonstigen Problemen zu erstatten,
4. in Fragen des Verfassungs- und Verwaltungsrechts Auskunft zu erteilen,
5. Vorlagen zu prüfen und zu würdigen, ob die beabsichtigte Regelung rechtlich möglich ist und dazu dient, den erstrebten Erfolg zu erreichen, sowie ob vorgeschlagene Ermächtigungen verfassungsrechtlich unbedenklich sind,
6. Entwürfe für Gesetze, Anträge und Anfragen vorzubereiten,
7. die Berichterstatter bei der Abfassung von Ausschlußberichten zu unterstützen,
8. soweit er eine Angelegenheit in einem Ausschuß betreut, Material zu den einzelnen Besprechungspunkten zusammenzustellen und den Vorsitzenden während der Sitzung zu unterstützen.

§ 4

(Justitiariat des Landtages)

In Rechtsangelegenheiten des Landtages wird der Dienst als Justitiar tätig.

§ 5

(Aufträge an den Dienst)

(1) Im Rahmen der in § 3 genannten Aufgaben können dem Dienst Aufträge erteilen:

1. die Fraktionen,
2. die Ausschüsse,
3. die Vorsitzenden der Ausschüsse,
4. bei Entwürfen zu Gesetzesvorlagen Gruppen von mindestens 10 Abgeordneten.

Von einzelnen Abgeordneten hat der Dienst Aufträge entgegenzunehmen, wenn er sachlich und zeitlich in der Lage ist, den Auftrag zu erfüllen. Bei Zweifeln hierüber sowie bei Zweifeln über Auslegungsfragen zu § 3 entscheidet der Präsident.

(2) Soweit der Dienst den Auftrag erhalten hat, eine Angelegenheit vorzubereiten, hat er den Vorstellungen und Wünschen des Auftraggebers Rechnung zu tragen. Der Auftraggeber kann den Grad der Vertraulichkeit bestimmen. Insoweit ist der Dienst zur Geheimhaltung verpflichtet.

§ 6

(Geschäftsverteilung)

(1) Innerhalb des Dienstes werden die Geschäfte auf dessen Mitglieder durch kollegialen Beschluß verteilt. Auf eine gleichmäßige Auslastung der Mitglieder ist zu achten.

(2) Der nach Absatz 1 bestimmte Bearbeiter hat die Angelegenheit zu verfolgen ohne Rücksicht darauf, in welchem Ausschuß oder sonstigem Gremium sie parlamentarisch behandelt wird.

(3) Die Mitglieder des Dienstes regeln ihre gegenseitige Vertretung.

§ 7

(Arbeitsnachweis)

Alle von dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst bearbeiteten Sachen werden nach einem von dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst festzulegenden Muster registriert.

§ 8

(Reihenfolge der Bearbeitung)

Die Reihenfolge, in der eingehende Aufträge bearbeitet werden, regelt der Dienst selbst. Auf Antrag des Auftraggebers kann der Präsident eine anderweitige Reihenfolge der Bearbeitung bestimmen.

§ 9

(Anrufung des Kollegiums)

Hält es ein Mitglied des Dienstes, das eine Sache bearbeitet, wegen der Bedeutung dieser Angelegenheit für erforderlich oder hat es ein Auftraggeber bei der Erteilung des Auftrages verlangt, so werden in der Sache die Mitglieder des Dienstes als Kollegium tätig.